

Dr. med.Hartz-Schütt
Hugo-Recken Straße 5
40670 Meerbusch

Bürgerinitiative
Hugo-Recken-Straße
Für innovative, gerechte und humane
Stadtentwicklung

An den Bürgermeister
Stadt Meerbusch
Postfach 1664
40641 Meerbusch

d.: Dr. Just Gérard
Stadt Meerbusch
Postfach 1664
40641 Meerbusch.

d.: Straßen und Kanäle
Fachbereich 5
Postfach 1664
40641 Meerbusch

d.: Fraktionen der
Parteien

Antrag gemäß § 24 der Gemeindeordnung
Anregungen und Beschwerden
Hugo-Recken-Straße

Meerbusch, den 21.04.2012

Sehr geehrter Herr Spindler,

wir regen an, die Finanzierung von Straßenbausanierungen innovativ, gerecht und human zu gestalten.

Uns ist bewusst, dass zahlreiche Kommunen stark verschuldet sind und deshalb die Pflege und Instandhaltung ihrer Straßen vernachlässigen, bis diese in einem derart desolaten Zustand sind, wodurch eine Komplettsanierung erforderlich wird. Die dann anfallenden Straßenausbaukosten werden nach den noch geltenden Kommunalabgabengesetzen weitgehend auf die Bürger abgewälzt. Diese allgemein übliche Vorgehensweise ist wohl auch in Meerbusch gängige Praxis.

Besonders hart wird es zahlreiche Bürger der Stadt Meerbusch treffen. Die Stadt plant bekanntlich die Erneuerung von ca. 52 Straßen. Die massiven Einwände der Anlieger werden von der Verwaltung missachtet und besonders von den die Bürger vertretenden Ratsmitgliedern, die uneinsichtig, dickfellig und eigenmächtig (eigene Erfahrung am 10.03.11) über das Geld der Bürger verfügen und diesen meistens erhebliche, ihre Existenz gefährdende finanzielle Schwierigkeiten bereiten. Die Basis der kommunalen Abgabenbescheide zur Erhebung der Straßenbaubeiträge ist das nordrheinwestfälische Kommunalabgabengesetz, das jedoch gleich mehrfach gegen das Grundgesetz verstößt.

Unbegreiflich ist die Behandlung sich wehrender Bürger durch die befangenen Verwaltungsgerichte, die fast immer zugunsten der "Öffentlichen Hand" – ihren Brötchengebern – entscheiden. Besonders skandalös ist die einseitige Schulung der Mitarbeiter der Verwaltungsgerichte durch honoräre Rechtswissenschaftler, wie Prof. Dreihäusig und Prof. Birk. Prof. Driehaus war oberster Richter am

Bundesverwaltungsgericht. Er ist der "Papst" des Verwaltungsrechts. Er hat diesbezüglich mehrere Fachbücher geschrieben. Seine Kommentare zu den Gesetzen werden von den Verwaltungsgerichten vielfach für Urteilsbegründungen genutzt. Die gesamten Mitarbeiter der Verwaltungsgerichte scheinen durch die jahrelange Beeinflussung befangen zu sein.

Die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen wird in Deutschland durch die Kommunalabgabengesetze der Bundesländer geregelt. Die Gesetze haben ihren Ursprung im 19. Jahrhundert. Das von Kaiser Wilhelm I erlassene erste Abgabengesetz beinhaltete bereits Straßenbauabgaben, mit dem Ziel, die Großgrundbesitzer an der Finanzierung der entstehenden Infrastruktur des Deutschen Reiches zu beteiligen. Ein Erwerb von Wohn- Haus- und Grundeigentum durch Arbeiter und Angestellte war damals kaum möglich. Obwohl die heutige Gesellschaftsstruktur eine völlig andere ist, haben die Bundesländer den antiquarischen Gesetzestext faßt unverändert beibehalten. Nach den Kommunalabgabengesetzen der Länder sollen alle Grundstückseigentümer für den Straßenbau zur Kasse gebeten werden, für die durch Straßenbaumaßnahmen ein wirtschaftlicher Vorteil entsteht. Zum Beispiel heißt es im Kommunalabgabengesetz neueste Fassung "Die Gemeinden und Landkreise können zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Einrichtungen Beiträge von den Grundstückseigentümern erheben, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.....".

Der Gesetzestext ist äußerst schwammig, beliebig auslegbar, absolut unlogisch und für eine gerechte Beurteilung völlig ungeeignet. Wenn nur die Möglichkeit besteht, eine Leistung in Anspruch zu nehmen, diese aber gar nicht genutzt wird, besteht auch kein Rechtsanspruch auf eine Gegenleistung. Hier können die Länder nicht das allgemein gültige Recht zu ihren Gunsten verbiegen und Beiträge für imaginäre Leistungen fordern. Noch prägnanter ist der Verstoß der Kommunalabgabengesetze gegen nachstehende Artikel des Grundgesetzes.

Artikel 3 GG Verstoß gegen die Gleichbehandlung.

Die Kommunen lassen den Straßenbau weitgehend von den Anliegern bezahlen, während andere Nutzer die Straßen kostenlos benutzen dürfen. So darf z.B. das Privatunternehmen der Müllentsorgung mit ihren LKWs aber auch andere private Busunternehmer mit Spezialtransporten kostenlos, aber gewinnbringend die Straße nutzen. Der von den Kommunen zur Ermittlung der Beiträge, sowohl für die Erschließung als auch für den Straßenausbau übliche willkürliche Berechnungsmodus, um die Anlieger ohne Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips zur Kasse zu bitten, verstößt gegen die Gleichbehandlung der Grundstückseigentümer. Er ist ungerecht und unlogisch und hat keinen Bezug zur tatsächlichen Nutzung durch Personen, sondern nur auf die Grundstücksfläche und Geschoszahl. Die Berechnungsmethode ist falsch, weil die tatsächliche Bebaubarkeit der Grundstücke, z.B. wegen baurechtlicher Festlegungen nicht berücksichtigt wird.

Artikel 14 GG Verstoß gegen den Eigentumsschutz.

Es gibt keine logische Rechtfertigung, dass allein die Grundstückseigentümer für den Straßenbau zahlen. Eine solche Rechtfertigung ergäbe sich nur, wenn für die Grundstückseigentümer ein besonderer Vorteil bekannt und vorhanden wäre. Die Kommunalabgabengesetze verlangen aber ausdrücklich die Beiträge gemäß den Vorteilen zu bemessen. Es ist jedoch nicht möglich, für den Ausbau bzw. die Erneuerung von Straßen individuelle Vorteile der Grundstückseigentümer zu erkennen. Der Gebrauchswert der Grundstücke wird durch die Erneuerung vorhandener Straßen nicht gesteigert. Der Vorteil bzw. das Recht, die Straße zu benutzen, um das eigene Grundstück zu erreichen, wird bereits mit der Bezahlung des Erschließungsbeitrages erworben. Die Kommunalabgabengesetze, die die Bemessung der Beiträge nach den Vorteilen regeln, wenden sich nur an die Grundstückseigentümer. Man kann aber die Vorteile nicht konkret und individuell zurechnen, wenn man von vornherein einen großen Teil der Nutzer ausschließt. Straßen können von allen Bürgern benutzt werden und müssen folglich aus Steuern finanziert werden. Weder das Land noch die Kommune dürfen ein Gesetz oder eine Beitragssatzung erlassen, wenn diese das Ziel nicht erreichen können, das mit Beiträgen verfolgt wird, nämlich die Äquivalenz von Vorteil und Beitrag. Mit der Zuwiderhandlung verstoßen das Land und die Kommune nicht nur gegen die oben genannten Artikel des Grundgesetzes, sondern auch gegen das sogenannte Übermaßverbot, das ebenfalls ein Verstoß gegen das Grundgesetz darstellt.

Völlig unakzeptabel ist auch die Haltung der Juristen zu den Kommunalabgabengesetzen. Obwohl mit größter Wahrscheinlichkeit vorausgesetzt werden kann, dass den Rechtsanwälten die offensichtliche

Verfassungswidrigkeit der Kommunalabgabengesetze bekannt sein dürfte, wollen sie diesen Status Quo augenscheinlich zu ihrem eigenen Vorteil belassen. Die zahlreichen sich wiederholenden Standardverfahren gegen die Straßenbaukosten stellen eine dauerhaft sprudelnde Einnahmequelle dar. Die Fachanwälte für Verwaltungsrecht werden deshalb kaum Interesse zeigen, diesen Zustand zu verändern und sich gegen die eigene Zunft stellen. Die Anwälte versuchen üblicherweise, ihren Klienten zu raten, nur die Beitragsbescheide anzugreifen, die Höhe der geforderten Beiträge zu mindern und evtl. auch fehlerhafte Beitragssatzungen zu kippen. Eine Reduzierung der Beiträge würde in der Regel ein Vergleich bedeuten, mit dem Ergebnis einer Teilung der Verfahrenskosten. Mit etwas Glück könnte die erreichte Einsparung wenigstens die anteiligen Verfahrenskosten abdecken, mit dem Ergebnis: "Außer Spesen nix gewesen." Sollten fehlerhafte Bescheide oder Satzungen angegriffen und für nichtig erklärt werden, würde die beklagte Kommune wohl das Verfahren verlieren und die gesamten Verfahrenskosten übernehmen müssen. Sie würde dann sicherlich aus den Fehlern lernen und umgehend eine nicht mehr anfechtbare Satzung beschließen und den betroffenen Grundstückseigentümern neue Bescheide mit unveränderten Forderungen zustellen. Somit hätte der klagende Bürger das Verfahren gewonnen und doch nichts erreicht. Vor Verwaltungsgerichten wird der Bürger seine Rechte erfahrungsgemäß kaum durchsetzen können. Er klagt gegen die sogenannte "Öffentliche Hand" zu der die Verwaltungen der Kommunen, Landkreise, Bezirke und Länder gehören sowie selbstverständlich auch deren Verwaltungsgerichte. Deren Mitarbeiter werden nicht gegen das Interesse ihrer Brötchengeber handeln, nach der bekannten Volksweisheit: "An wessen Tisch ich sitze, dessen Brot ich esse". Bei einer derartigen Verflechtung der Entscheidungsträger dürfte eine unabhängige Rechtsprechung kaum zu erwarten sein. Bei einem ähnlichen Zustand in anderen Justizbereichen, z.B. im Strafrecht oder Zivilrecht, würde jeder Anwalt seinen Klienten empfehlen das Gericht wegen Befangenheit abzulehnen. Letzteres ist aus bereits genannten Gründen im Verwaltungsrecht nicht zu erwarten.

Skandalös ist auch die Beeinflussung der Verwaltungsmitarbeiter in Seminaren durch hochrangige Rechtswissenschaftler. Nachstehend sind dazu unglaubliche Beispiele zu bestaunen, z. B. aus dem Protokoll eines Lehrgangs für Verwaltungsmitarbeiter am 18. und 19. Juni in Dresden. Dazu Professor Driehaus, ehemals Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht. Die von ihm verfassten Werke bzw. Kommentare zum Verwaltungsrecht dienen den Verwaltungsgerichten als wichtige Arbeitsgrundlage. „Es ist doch natürlich, dass die Beitragszahler sich wehren. Das würde ich auch tun, wenn ich eine solche Rechnung bekäme. Doch nach 100-jährigem Recht ist es in Deutschland üblich, beim Bau von Straßen und Anlagen in den Kommunen die Grundstückseigentümer zur Ader zu lassen... Wir haben in Deutschland keine unmittelbare Demokratie – das müssen Sie endlich begreifen, sondern nur eine parlamentarische Demokratie. Das heißt: Das gewählte Parlament bestimmt, die Bürger haben zu folgen. Die Grundstückseigentümer haben zu zahlen... Sie müssen die Widersprüche so lange bearbeiten, bis den Schreibern der Atem ausgeht... 80% Widersprüche in den alten Bundesländern sind normal. Davon leben die Beamten und die Rechtsanwälte. Jeder Beamte sollte sich freuen, wenn er täglich einen Widerspruch auf seinem Schreibtisch vorfindet..... Es ist wichtig, dass den Klagenden der Atem ausgeht: Erste Instanz – zweite Instanz – Obergericht!...“

Für alle streitigen Auseinandersetzungen zwischen der Öffentlichen Hand und privaten Personen sowie privatwirtschaftlichen Institutionen sollte auch auf der Länderebene eine unabhängige Gerichtsbarkeit geschaffen werden. Die Abzockermentalität im Verwaltungsrecht zu Lasten der Bürger darf kein Gewohnheitsrecht bleiben. Die ungerechte Behandlung der Bürger ist nicht mehr hinnehmbar. Es kann nicht sein, dass Legislative, Exekutive und Jurisdiktion praktisch in einer Hand vereint sind. Um eine Chance für ein gerechtes Urteil zu erhalten, müssen die Bürger vorerst den dornigen kostenintensiven Weg durch die Instanzen der Verwaltungsgerichte der Länder gehen. Erst danach können vermutlich neutrale unbefangene Gerichte angerufen werden, wie das Bundesverwaltungsgericht und falls erforderlich, auch das Bundesverfassungsgericht. Es besteht allerdings die Gefahr, dass die Obergerichte Revisionsverfahren zur Vertuschung unzulänglicher Urteilsbegründungen nicht zulassen wollen.

Die Bürgerinitiative ist also zuversichtlich, dass das Verfahren letztlich – und sei es durch die Anrufung des Bundesverfassungsgerichts – erfolgreich sein wird und künftig Straßenbaubeiträge bundesweit nicht mehr erhoben werden dürfen. Die Klage der IfS (Initiative faire Straßenbaufinanzierung) wird vom VDBG (Verband Deutscher Grundstücksnutzer e. V.) finanziell unterstützt. Im November 2010 gründeten Vertreter von Bürgerinitiativen aus ganz Deutschland unter Mitwirkung des VDBG den

„Allgemeinen Verein für gerechte Kommunalabgaben in Deutschland“ (AVgK), der ebenfalls das Verfahren der IfS begleitet und unterstützt.

Die Klage wurde zunächst von drei Mitgliedern der IfS -Wentorf bei Hamburg erhoben. Die Klage beim Bundesverwaltungsgericht führt Dr. Niemeier allein. Für die Kläger kostengünstige, gemeinsam finanzierte Gemeinschaftsklagen lassen die Bundesländer leider nicht zu. Jeder Bürger muss einzeln klagen. Dafür scheint es nur zwei plausible Gründe zu geben. Die Bürger sollen durch das allein zu tragende finanzielle Verfahrensrisiko abgeschreckt werden, oder man rechnet bewusst mit höheren Einnahmen. Das wäre eine skandalöse Abzocke der jeweils betroffenen Bürger.

Die uns gegenüber verschiedentlich geäußerte Auffassung einiger Anwälte, die seit vielen Jahren gültigen Kommunalabgabengesetze seien nicht mehr anfechtbar, ist völliger Nonsens. Wenn ein verfassungswidriges Gesetz aus Tradition viele Jahrzehnte praktiziert wird, dann wird es nicht durch die Zeit geädelt und verfassungskonform.

Das Kernproblem zur Erhebung der Straßenausbaubeiträge besteht bekanntlich aus dem Nachweis für einen durch den Straßenausbau entstehenden möglichen besonderen wirtschaftlichen Vorteil der Grundstückseigentümer. Sollten die Bürger diesen Vorteil in Frage stellen, sind die krampfhaften Anstrengungen und die Phantasien der Juristen an den Verwaltungsgerichten erstaunlich, um den Grundstückseigentümern einen – real nicht vorhandenen – besonderen Vorteil dennoch nachzuweisen. Dazu werden kuriose unlogische Begründungen erfunden, die sicherlich kein Bürger mit gesundem Menschenverstand nachvollziehen kann. Die Urteilsbegründungen dürften spätestens vor dem Bundesverfassungsgericht keinen Bestand mehr haben.

Um die seit Jahrzehnten geduldeten Verstöße gegen das Grundgesetz abzustellen, ist es mehr als überfällig, die nicht mehr zeitgemäßen Kommunalabgabengesetze dahingehend zu ändern, dass der Straßenausbau wie in Baden – Württemberg nur durch Steuern finanziert wird. Auch das seit mehr als 10 Jahren in Rheinland-Pfalz praktizierte Abgabensystem der wiederkehrenden Beiträge wäre ein Weg in die richtige Richtung. Bei dem System der wiederkehrenden Beiträge zahlen alle die Straßen einer Gemeinde nutzenden Grundstückseigentümer fortwährend einen überschaubaren Jahresbeitrag, also praktisch eine von der Gemeinde zu erhebende Steuer. Letztere sollten jedoch nicht nur die Grundstückseigentümer zahlen, sondern gerechterweise alle die Straßen nutzenden Bürger. Die Vorteile wären erheblich. Es würde kein Verstoß mehr gegen das Grundgesetz erfolgen. Alle Bürger wären gleichgestellt. Bürger und Kommunen hätten Planungssicherheit. Hemmendes juristisches Gezänk würde es kaum noch geben. Auch der ADAC hat das Thema inzwischen aufgegriffen. Unter dem Titel „Solidarisch handeln statt Einzelne belasten“ schreibt ADAC – Vizepräsident Ullrich Klaus Becker u.a.:

...Eine Möglichkeit ist es, den Zwang zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen zu beseitigen ...
...funktioniert nach bisherigen Erfahrungen das System der wiederkehrenden Beiträge besonders gut. Dabei wird die Bürgerschaft zu einer Solidargemeinschaft, in der alle von guten Straßen in gleicher Weise profitieren. Die Vorteile liegen auf der Hand: Sanierungskosten werden für den Einzelnen minimiert, die Zahlungen über einen langen Zeitraum gestreckt. Rathäuser und Bürger können solide planen – ganz ohne juristische Scharmützel.

Nachstehend sind alle weiteren bekannten Fakten und Argumente zum Nachweis des Verstoßes der Kommunalabgabengesetze gegen das Grundgesetz zusammengefasst.

Durch die Erneuerung und den Ausbau vorhandener Straßen entsteht den Eigentümern von privat genutzten Grundstücken kein zuzurechnender individueller Vorteil. Beiträge haben den öffentlichen Leistungen zu entsprechen, die den Bürgern von der Gemeinde geboten werden. Die Beiträge haben der Leistung des öffentlichen Gutes „Straße“ äquivalent zu sein. Diese Anforderung an die Beiträge ist Ausdruck des finanzwirtschaftlichen Äquivalenzprinzips, das neben dem Leistungsfähigkeitsprinzip eines der Fundamentalprinzipien ist, das zur gerechten Belastung der Bürger zu beachten ist. Die hier erfolgte Verletzung durch das Kommunalabgabengesetz stellt grundsätzlich einen Verfassungsverstoß dar.

Wenn ein Baugebiet neu erschlossen wird ist für die Grundstückseigentümer ein konkreter zurechenbarer Vorteil erkennbar. Durch den Straßenbau steigt der Wert des Grundstücks. Der dazu

erhobene Erschließungsbeitrag ist grundsätzlich gerechtfertigt. Die einmalige Wertsteigerung des Grundstücks durch die Erschließung ist der einzige besondere Vorteil, den der Grundstückseigentümer von der Straße hat. Dieser besondere Vorteil, der bei der Erschließung entsteht (die Wertsteigerung) ist aber rechtlich nicht garantiert. Die Wertsteigerung ergibt sich aus Angebot und Nachfrage.

Das mit der Zahlung der Erschließungsbeiträge erworbene Nutzungsrecht zur Anbindung des Grundstücks an die Straße ist ein zeitlich nicht begrenztes Dauerrecht. Im Bau GB ist dafür eine zeitliche Einschränkung nicht vorgesehen. Wenn die Straße nach Jahren erneuert wird, muss deshalb dieses Recht nicht noch einmal erworben werden. Somit gibt es weder diesen noch einen anders gearteten besonderen Vorteil. Der Grundstückseigentümer hat von der erneuerten Straße keinen anderen Vorteil als alle anderen Nutzer der Straße.

Auch ist die Beitragserhebung willkürlich, weil der notwendige Maßstab für ihre Bemessung nicht bekannt ist. Ein besonderer Vorteil kann weder den Grundstückseigentümern noch den übrigen Nutzern konkret und individuell zugerechnet werden. Wenn aber der besondere Vorteil weder für die Grundstückseigentümer, noch für die übrigen Nutzer bekannt ist, kann kein äquivalenter Beitrag ermittelt werden. Dann ist die öffentliche Leistung "Straße" wie andere öffentliche Leistungen, die dem einzelnen Bürger nicht zugeordnet werden können, zu behandeln und aus Steuermitteln zu finanzieren.

Auch wird nicht berücksichtigt, dass das mit der Zahlung der Erschließungsbeiträge erworbene Recht zur Anbindung der Grundstücke an die Straße für fast alle privat genutzten Grundstücke wirtschaftlich praktisch den gleichen Wert hat. Unabhängig von der Grundstücksfläche haben die Grundstücke meistens nur eine gleich große Zufahrt.

Deshalb ist es völlig unlogisch, dass z.B. für ein Grundstück mit einer Fläche von 2000m² für den wirtschaftlich fast gleich zu bewertenden Vorteil der vierfache Betrag gefordert wird, als für ein Grundstück mit einer Fläche von 500 m². Die Beitragserhebung ist unsozial und ungerecht, weil sie im wesentlichen die Bevölkerungsgruppen trifft, die im Vertrauen auf staatliche Gesetze und Verwaltungen auf eine planbare Lebensgestaltung hin arbeiten. Zwangsbeiträge schüren Existenzängste, weil sie einen schweren Eingriff in das Leben der betroffenen Familien darstellen. Sie befördern Altersarmut und unverschuldete Notlagen.

Die vorstehenden Fakten und Argumente sind nach unserer Auffassung derart massiv und überzeugend, dass die Politik gezwungen ist, hier tätig zu werden, um eine Überprüfung und Änderung der zur Zeit nicht verfassungskonformen und ungerechten Kommunalabgabengesetze der Länder zu veranlassen.

Wir behalten uns vor, die Rechnungen zunächst nur unter Vorbehalt des anstehenden Urteils des Bundesverfassungsgerichtes (AZ 1 BvR 1892/11) zu bezahlen und regen an, bereits heute schon eine Sonderrücklage zu schaffen, um die Beiträge den Anliegern wieder zurückzahlen zu können. Wir bitten um Stellungnahme, ob Sie dieses Prozedere mittragen wollen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hartz-Schütt